



GEMEINSAME AUSSCHREIBUNG UND DURCHFÜHRUNGS- BESTIMMUNGEN

für den Spielbetrieb und die Pokalwettbewerbe der Herren
(Teamsportler-Stadt- und Reservepokal)
für das Spieljahr 2026/2027

Stadtfachverband Fußball Halle

Regelstand: FSA-Satzung vom 13.09.2025; Ordnungen des FSA, soweit veröffentlicht, Stand 01.07.2026

Geltung und Veröffentlichung

Diese Ausschreibung des Stadtfachverbandes Fußball Halle (SFV Halle) gilt für den Liga- und Pokalspielbetrieb der Herren im Spieljahr 2026/2027. Sie ist ab dem 01.08.2026 verbindlich und wird über das DFBnet-Postfach sowie den Internetauftritt des SFV Halle veröffentlicht.

Herausgeber	Stadtfachverband Fußball Halle
Gültig ab	01.08.2026
Geltungsende	30.06.2027, sofern sie nicht vorher geändert oder aufgehoben wird
Veröffentlichung	DFBnet-Postfach und Internetauftritt des SFV Halle

Rechtsstand	Berücksichtigt sind die zum 1. Juli 2026 veröffentlichten Fassungen der Spielordnung, Finanz- und Wirtschaftsordnung sowie der Rechts- und Verfahrensordnung des FSA. Die jeweils geltende Technische Anweisung und Spesenordnung des SFV Halle werden ergänzend einbezogen.
--------------------	--

Redaktionelle Leitlinie

Die Ausschreibung konkretisiert ausschließlich den Liga- und Pokalspielbetrieb der Herren auf Stadtebene. Höherrangiges Verbandsrecht wird nur dort wiedergegeben, wo dies für einen einheitlichen Ablauf erforderlich ist. Bei Widersprüchen geht die höherrangige Regelung vor.

Sprachregelung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Zur besseren Lesbarkeit werden im Fließtext teilweise neutrale Funktionsbegriffe wie „Verein“, „Mannschaft“, „Schiedsrichterteam“ oder „spielleitende Stelle“ verwendet.

Inhalt

Geltung und Veröffentlichung	2
Redaktionelle Leitlinie	2
Sprachregelung	2
Inhalt	3
Das Wichtigste auf einen Blick	4
TEIL A: Allgemeiner Spielbetrieb (Liga)	5
1. Voraussetzungen, Planung und Organisation	5
2. Meisterschaft, Auf- und Abstiegsregelung	5
3. Wertung, Durchführung, Auswechslungen und Karten	5
3.4 Kartenregelungen in Meisterschaftsspielen	6
TEIL B: Teamsportler-Stadt- und Reservepokal	8
4. Allgemeines und Teilnahmeberechtigung	8
5. Spieltermine und Endspiele	8
6. Auswechslungen und Kartenregelungen	8
TEIL C: Gemeinsame Bestimmungen und Sonderregelungen	9
7. Schiedsrichterwesen	9
8. Sonderregelungen für die Spielzeit 2026/2027	10

Das Wichtigste auf einen Blick

Thema	Verbindliche Kurzregel
Geltung	Spieljahr 2026/2027; gültig ab 01.08.2026.
Ligabetrieb	Stadtoberliga, Stadtliga und Stadtklasse. Aus der Stadtoberliga steigt Platz 13 ab; aus der Stadtklasse steigen zwei Mannschaften in die Stadtliga auf.
Spielgemeinschaften	Stadtoberliga und Stadtliga: je Verein und Spielklasse nur eine Mannschaft. Eine Spielgemeinschaft wird jedem beteiligten Verein zugerechnet. Der Antrag ist jährlich bis zum 1. Mai zu stellen; der erstgenannte Verein trägt die sportrechtliche Verantwortung.
Eröffnungsspiel 2027/2028	Das Eröffnungsspiel der Stadtoberliga für die Saison 2027/2028 wird an einem Freitag ausgetragen. Diese Ausschreibung regelt ausschließlich das Bewerbungsverfahren. Bewerbungen um die Ausrichtung sind bis zum 30.06.2027 möglich; über die Vergabe entscheidet der Spielausschuss.
Auswechslungen	Bis zu fünf Spieler; Rückwechsel sind nur in der Stadtklasse zulässig.
Schiedsrichter	Stadtoberliga: drei Unparteiische. Stadtliga, Stadtklasse und Pokal: grundsätzlich ein Schiedsrichter; der Spielausschuss kann drei Unparteiische beantragen.
Stadtpokal	Teilnahme der 1. Mannschaften; eine genehmigte Teilnahme am Reservepokal ersetzt die Teilnahme am Stadtpokal. Der Sieger wird für den FSA-Landespokal 2027/2028 gemeldet.
Reservepokal	Je Verein ist eine Mannschaft teilnahmeobligatorisch; eine weitere Mannschaft kann freiwillig gemeldet werden. Höchstens zwei Mannschaften; verbleiben beide bis zum Viertelfinale im Wettbewerb, werden sie dort gegeneinander gelöst.
Pokalentscheidung	Bei Gleichstand: zweimal 15 Minuten Verlängerung, danach Elfmeterschießen nach Regel 10.
Endspiele	Voraussichtlich am 1. Mai 2027 im Stadion am Zoo (VfL Halle 96).
Karten Meisterschaft	Fünfte Gelbe: Sperre für das nächste Meisterschaftsspiel. Gelb-Rot: Sperre für das nächste Meisterschaftsspiel. Rot: sofortige Sperre bis zur Entscheidung des zuständigen Sportgerichts.
Karten im Pokal	Dritte Gelbe: Sperre für das nächste SFV-Pokalspiel. Gelb-Rot: Sperre für das nächste SFV-Pokalspiel. Rot: sofortige Sperre bis zur Entscheidung des zuständigen Sportgerichts.

Im Zweifel	Die höherrangigen FSA-Regelungen und die Technische Anweisung des SFV Halle gehen vor. Termin-, Spielort- oder Heimrechtsänderungen werden erst nach Genehmigung der spielleitenden Stelle wirksam.
-------------------	---

TEIL A: Allgemeiner Spielbetrieb (Liga)

1. Voraussetzungen, Planung und Organisation

1.1 Rechtsgrundlagen

Der SFV Halle veranstaltet Fußballspiele auf Grundlage der Satzungen und Spielordnungen (SpO) von DFB, NOFV und FSA sowie der gültigen FIFA-Regeln. Ergänzend sind die Technische Anweisung des SFV Halle, die Anweisungen der Staffelleiter, die amtlichen Mitteilungen und die Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste verbindlich.

1.2 Spielplanung und DFBnet

Die Planung des Spielbetriebs erfolgt über das DFBnet unter Anwendung des Schlüsselzahlensystems. Ansetzungswünsche müssen online über den Vereinsmeldebogen eingereicht werden.

1.3 Startgebühren

Für die Saison 2026/2027 werden Startgebühren erhoben.

1.4 Sportplatzanlage und Vereinsverantwortliche

Jeder Verein muss eine ordnungsgemäße und sichere Sportplatzanlage einschließlich einer sichtbar ausgehängten Stadionordnung zur Verfügung stellen oder einen Nutzungsvertrag für eine geeignete Anlage nachweisen können. Änderungen an den Platzanlagen oder bei den Vereinsverantwortlichen sind unverzüglich über das DFBnet-Postfach zu melden.

2. Meisterschaft, Auf- und Abstiegsregelung

2.1 Stadtoberliga

Der Staffelsieger wird Stadtmeister und steigt bei erfüllten Voraussetzungen ohne Aufstiegsspiele in die Landesklasse auf. Platz 13 steigt regulär in die Stadtliga ab; die Zahl der Absteiger kann sich bei mehreren Absteigern aus der Landesklasse erhöhen.

2.2 Stadtliga

Die Erst- und Zweitplatzierten steigen in die Stadtoberliga auf. Gibt es keine Absteiger aus der Landesklasse, kann auch der Drittplatzierte aufsteigen. Die Zahl der Absteiger richtet sich danach, dass in der Folgesaison eine Staffelstärke von 14 Mannschaften erreicht wird.

2.3 Stadtklasse

Aus der Stadtklasse steigen der Erst- und Zweitplatzierte in die Stadtliga auf. Ein Verein darf in der Stadtklasse mit zwei Mannschaften antreten, jedoch ist nur die höher eingestufte Mannschaft aufstiegsberechtigt.

2.4 Mehrfachvertretung und Spielgemeinschaften

2.4.1 Mehrfachvertretung

In der Stadtoberliga und Stadtliga darf ein Verein jeweils nur mit einer Mannschaft in derselben Spielklasse vertreten sein. Eine Spielgemeinschaft wird jedem an ihr beteiligten Verein zugerechnet. Ist einer der beteiligten Vereine bereits mit einer eigenen Mannschaft oder über eine weitere Spielgemeinschaft in derselben Spielklasse vertreten, ist die Zulassung ausgeschlossen.

2.4.2 Antrag und Zulassung

Eine Spielgemeinschaft bedarf für jedes Spieljahr einer gesonderten Genehmigung des Spielausschusses. Der Antrag ist mit dem jeweils gültigen FSA-Antragsformular bis spätestens 1. Mai für das folgende Spieljahr einzureichen. Er muss alle beteiligten Vereine, die betroffene Mannschaft, den Heimspielort und die verantwortlichen Ansprechpartner benennen. Änderungen sind dem Spielausschuss unverzüglich mitzuteilen. Die Zulassung gilt nur für das beantragte Spieljahr und kann mit Auflagen verbunden werden. Im Stadtspielbetrieb können auch Spielgemeinschaften aus mehr als zwei Vereinen genehmigt werden. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht; Zahl und Zusammensetzung der beteiligten Vereine werden mit der Zulassung verbindlich festgelegt.

2.4.3 Verantwortung und Spielberechtigung

Der im Antrag erstgenannte Verein ist gegenüber SFV Halle und FSA sportrechtlich verantwortlich. Er übernimmt insbesondere Organisation, Meldepflichten, DFBnet-Bearbeitung, finanzielle Pflichten und die Kommunikation mit der spielleitenden Stelle. Interne Abreden zwischen den beteiligten Vereinen berühren diese Verantwortung nicht. Eingesetzt werden dürfen nur Spieler, die nach der Spielordnung des FSA für einen beteiligten Verein wirksam spielberechtigt und der genehmigten Spielgemeinschaft zugeordnet sind. Die Bestimmungen zur Spielberechtigung und zum Festspielen gelten uneingeschränkt.

2.4.4 Aufstieg

Eine Spielgemeinschaft ist nur aufstiegsberechtigt, wenn sie sämtliche Zulassungsvoraussetzungen der höheren Spielklasse erfüllt. Für einen Aufstieg in die Landesklasse zur Saison 2027/2028 gelten zusätzlich die Bestimmungen des FSA: Aufstiegsberechtigt ist nur eine Spielgemeinschaft aus genau zwei Vereinen, in die ausschließlich die ersten Herrenmannschaften dieser beiden Vereine eingebunden sind. Die Spielgemeinschaft muss am Stichtag 30.06.2027 seit mindestens drei Jahren bestehen. Kein beteiligter Verein darf bereits eigenständig am Landesspielbetrieb teilnehmen. Eine Spielgemeinschaft aus mehr als zwei Vereinen ist nicht zum Aufstieg in die Landesklasse berechtigt. Über die Zulassung zur Landesklasse entscheidet der FSA.

2.4.5 Änderung oder Auflösung

Die Änderung der Zusammensetzung oder die Auflösung einer Spielgemeinschaft ist dem Spielausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ein von der Spielgemeinschaft erworbenes Spiel- oder Aufstiegsrecht geht nicht automatisch auf mehrere Vereine über. Für die Einordnung in den Stadtspielbetrieb entscheidet der Spielausschuss unter Beachtung des FSA-Rechts. Im Fall der Auflösung einer in die Landesklasse aufgestiegenen Spielgemeinschaft kann der sportrechtlich verantwortliche Verein nach Maßgabe des FSA bis zum 1. Mai den Verbleib in der Landesklasse beantragen; über die Eingliederung eines ausscheidenden Vereins in den Stadtspielbetrieb entscheidet der Spielausschuss.

2.5 Aufstiegsverzicht

Bei einem Verzicht auf das Aufstiegsrecht legt der Spielausschuss die weitere Vergabe des Aufstiegsrechts fest.

2.6 Abbruch-Regelung

Eine Staffel wird bei einem Abbruch, zum Beispiel aufgrund höherer Gewalt, nur sportlich gewertet, wenn mindestens 50 Prozent sämtlicher im Rahmenspielplan für diese Staffel vorgesehener Meisterschaftsspiele ausgetragen wurden. Bei weniger als 50 Prozent erfolgt keine sportliche Wertung; es werden kein Meister sowie keine Auf- und Absteiger ermittelt. Sind mindestens 50 Prozent ausgetragen, erfolgt die Wertung bei gleicher Spielanzahl nach Punkten. Bei ungleicher Spielanzahl wird für jede Mannschaft der Punktequotient aus erzielten Punkten geteilt durch die Zahl ihrer ausgetragenen Spiele gebildet. Bei Punkt- oder Quotientengleichheit gelten die allgemeinen Bestimmungen der Spielordnung des FSA zur Ermittlung der Tabellenreihenfolge.

3. Wertung, Durchführung, Auswechslungen und Karten

3.1 Wertung und Spielverlegung

Die Wertung und Verlegung von Punktspielen richten sich nach der SpO des FSA und der Technischen Anweisung des SFV Halle.

3.2 Eröffnungsspiel der Stadtoberliga 2027/2028

Diese Bestimmung regelt ausschließlich das Bewerbungsverfahren für das Eröffnungsspiel der Stadtoberliga 2027/2028, das an einem Freitag stattfinden soll. Vereine können ihre Bewerbung bis zum 30.06.2027 beim Spielausschuss einreichen. Über die Vergabe entscheidet der Spielausschuss. Die Durchführung des Spiels richtet sich nach den Bestimmungen für das Spieljahr 2027/2028.

3.3 Auswechslungen

In der Stadtklasse dürfen bis zu fünf Spieler gewechselt und mehrfach ein- und ausgewechselt werden. In der Stadtoberliga und Stadtliga sind ebenfalls fünf Auswechslungen zulässig; Rückwechsel sind dort ausgeschlossen.

3.4 Kartenregelungen in Meisterschaftsspielen

3.4.1 Getrennte Wertung und Gelbe Karten

Gelbe und Gelb-Rote Karten werden klassenbezogen sowie nach Meisterschaft, Futsal und Pokal getrennt gewertet. Ein Spieler, Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizieller) ist nach der fünften Gelben Karte - und nach jeweils fünf weiteren Gelben Karten - für das nächste Meisterschaftsspiel dieser Spielklasse gesperrt. Für dieses Spiel besteht zugleich ein Aufenthaltsverbot nach § 16 SpO FSA. Darüber hinaus gilt die Sperre für alle anderen Meisterschaftsspiele von Mannschaften desselben Vereins, längstens bis zum Ablauf von zehn Tagen. Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr findet nicht statt.

3.4.2 Gelb-Rote Karte

Bei Gelb-Rot ist die betroffene Person für das nächste Meisterschaftsspiel dieser Spielklasse gesperrt; für dieses Spiel gilt ebenfalls das Aufenthaltsverbot. Zusätzlich besteht die Sperre für andere Meisterschaftsspiele von Mannschaften desselben Vereins, längstens bis zum Ablauf von zehn Tagen. Die im selben Spiel gezeigte Gelbe Karte gilt als verbraucht und wird nicht registriert. Bereits vor diesem Spiel vorhandene Gelbe Karten bleiben bestehen. Die Gelb-Rote Karte wird nicht in das nächste Spieljahr übertragen.

3.4.3 Rote Karte

Bei einer Roten Karte besteht sofort und ohne gesonderte Mitteilung eine vorläufige Sperre bis zur Entscheidung der zuständigen Instanz. Zusätzlich besteht bis zu dieser Entscheidung das Aufenthaltsverbot nach § 16 SpO FSA. Das zuständige Sportgericht entscheidet anschließend über Art und Dauer der Sperre. Für eine Rote Karte gilt daher nicht lediglich die automatische Sperre für das nächste Meisterschaftsspiel.

3.4.4 Weitere Anrechnung und Vereinswechsel

Wechselt ein Spieler während der Saison zu einem Verein derselben Spielklasse, werden seine Gelben Karten sowie Sperren aus Gelben und Gelb-Roten Karten übernommen. Bei einem Wechsel in eine andere Spielklasse verfallen diese Verwarnungen und Sperren; Sperren nach einer Roten Karte bleiben unberührt. Gelbe, Gelb-Rote und Rote Karten aus abgebrochenen oder nachträglich gewerteten Pflichtspielen werden angerechnet. Wird eine gesperrte Person dennoch eingesetzt, gilt sie auch für das danach auszutragende Meisterschaftsspiel als gesperrt. Maßgeblich sind §§ 13, 14 Abs. 1 und 16 der Spielordnung des FSA (Stand: 01.07.2026).

TEIL B: Teamsportler-Stadt- und Reservepokal

4. Allgemeines und Teilnahmeberechtigung

4.1 Stadtpokal

Teilnahmeberechtigt sind alle 1. Mannschaften der Landesklasse im Stadtgebiet, der Stadtoberliga, der Stadtliga sowie der Stadtklasse. Ausgenommen ist eine 1. Mannschaft, deren Teilnahme am Reservepokal nach Ziffer 4.2 genehmigt wurde; für sie wird die Teilnahme am Stadtpokal durch die Teilnahme am Reservepokal ersetzt.

4.2 Reservepokal

Teilnahmeberechtigt sind alle 2., 3. und 4. Mannschaften von der Stadtoberliga bis zur Stadtklasse. Auf begründeten Antrag können auch 1. Mannschaften teilnehmen, sofern sie höchstens der Stadtklasse angehören. Je Verein dürfen höchstens zwei Mannschaften am Reservepokal teilnehmen. Verfügt ein Verein über mehr als zwei teilnahmeberechtigte Mannschaften, muss er mit der Meldung verbindlich benennen, welche Mannschaft beziehungsweise welche beiden Mannschaften teilnehmen. Nehmen zwei Mannschaften desselben Vereins teil, können sie bereits in einer früheren Runde gegeneinander gelost werden. Befinden sich beide bei der Auslosung des Viertelfinales noch im Wettbewerb, werden sie im Viertelfinale zwingend gegeneinander gelost. Die Spielberechtigung der eingesetzten Spieler und die Festspielregelungen richten sich nach der Spielordnung des FSA.

4.3 Teilnahmepflicht und Landespokal

Jeder Verein mit mindestens einer teilnahmeberechtigten Mannschaft ist verpflichtet, mit einer Mannschaft am Pokal teilzunehmen. Die Teilnahme einer weiteren Mannschaft desselben Vereins ist freiwillig; insgesamt dürfen höchstens zwei Mannschaften eines Vereins im Reservepokal teilnehmen. Nach der verbindlichen Meldung ist ein Verzicht auf die Pflichtspiele des Wettbewerbs nicht zulässig. Wird die Teilnahme einer 1. Mannschaft am Reservepokal genehmigt, ersetzt diese für das gesamte Spieljahr deren Teilnahme am Stadtpokal; ein Wechsel zwischen beiden Pokalwettbewerben ist nach der verbindlichen Meldung ausgeschlossen. Der Stadtpokalsieger erwirbt das Startrecht für den FSA-Landespokal der Folgesaison 2027/2028. Teilnehmende Mannschaften müssen mit Doppelbelastungen durch Spiele am Samstag und Sonntag rechnen.

5. Spieltermine und Endspiele

5.1 Austragungsmodus und Heimrecht

Der Wettbewerb wird im K.-o.-System nach dem Rahmenterminplan durchgeführt. Die zuerst gezogene Mannschaft hat Heimrecht. Unterklassige Mannschaften können bis einschließlich Halbfinale einen Antrag auf bevorzugtes Heimrecht gegen höherklassige Mannschaften stellen.

5.2 Entscheidung bei unentschiedenem Spiel

Steht ein Pokalspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit von zweimal 45 Minuten unentschieden, wird es um zweimal 15 Minuten verlängert. Besteht danach weiterhin Gleichstand, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt. Durchführung und Teilnahmeberechtigung richten sich nach Regel 10 der Fußballregeln des DFB/IFAB. Diese Regelung gilt für alle Runden einschließlich der Endspiele.

5.3 Endspiele

Die Endspiele finden voraussichtlich am 1. Mai 2027 im Stadion am Zoo (VfL Halle 96) statt. Die Einnahmen verbleiben beim ausrichtenden Verein. Der SFV Halle trägt die Kosten für Schiedsrichter und Sanitäter.

6. Auswechslungen und Kartenregelungen

6.1 Auswechslungen

Es dürfen bis zu fünf Spieler gewechselt werden. Mehrmaliges Ein- und Auswechseln ist nicht möglich. Bei einer Verlängerung gibt es keine zusätzliche Auswechslung.

6.2 Getrennte Wertung und Gelbe Karten

Gelbe und Gelb-Rote Karten werden getrennt nach Meisterschaft, FSA-Pokal sowie KfV-/SFV-Pokal gewertet. Im Stadt- und Reservepokal ist ein Spieler, Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizieller) nach der dritten Gelben Karte - und nach jeweils drei weiteren Gelben Karten - für das nächste SFV-Pokalspiel seiner Mannschaft gesperrt. Für dieses Spiel besteht zugleich ein Aufenthaltsverbot nach § 16 SpO FSA. Darüber hinaus gilt die Sperre für andere Pokalspiele von Mannschaften desselben Vereins, längstens bis zum Ablauf von zehn Tagen. Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr findet nicht statt.

Nach dem Viertelfinale werden alle Gelben Karten gelöscht. Sperren, die im Viertelfinale ausgelöst wurden, bleiben für das Halbfinale bestehen.

6.3 Gelb-Rote Karte

Bei Gelb-Rot ist die betroffene Person für das nächste SFV-Pokalspiel ihrer Mannschaft gesperrt; für dieses Spiel gilt ebenfalls das Aufenthaltsverbot. Zusätzlich besteht die Sperre für andere Pokalspiele von Mannschaften desselben Vereins, längstens bis zum Ablauf von zehn Tagen. Die im selben Spiel gezeigte Gelbe Karte gilt als verbraucht und wird nicht registriert. Bereits vor diesem Spiel vorhandene Gelbe Karten bleiben bestehen. Die Gelb-Rote Karte wird nicht in das nächste Spieljahr übertragen.

6.4 Rote Karte

Bei einer Roten Karte besteht sofort und ohne gesonderte Mitteilung eine vorläufige Sperre bis zur Entscheidung der zuständigen Instanz. Zusätzlich besteht bis zu dieser Entscheidung das Aufenthaltsverbot nach § 16 SpO FSA. Das zuständige Sportgericht entscheidet anschließend über Art und Dauer der Sperre. Für eine Rote Karte gilt daher nicht lediglich die automatische Sperre für das nächste Pokalspiel.

6.5 Weitere Anrechnung

Gelbe, Gelb-Rote und Rote Karten aus abgebrochenen oder nachträglich gewerteten Pflichtspielen werden angerechnet. Wird eine gesperrte Person dennoch eingesetzt, gilt sie auch für das danach auszutragende Pokal- oder Meisterschaftsspiel als gesperrt. Maßgeblich sind §§ 13, 14 Abs. 2 und 16 der Spielordnung des FSA (Stand: 01.07.2026).

TEIL C: Gemeinsame Bestimmungen und Sonderregelungen

7. Schiedsrichterwesen

7.1 Ansetzung

Die Ansetzung der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten erfolgt ausschließlich durch den Schiedsrichterausschuss des SFV Halle über das DFBnet. Die Vereine sind nicht berechtigt, angesetzte Schiedsrichter eigenständig auszutauschen.

7.2 Umfang der Ansetzung

Spiele der Stadtoberliga werden grundsätzlich mit drei Unparteiischen besetzt: einem Schiedsrichter und zwei Schiedsrichterassistenten. In der Stadtliga, der Stadtklasse sowie in den Pokalwettbewerben wird grundsätzlich ein Schiedsrichter angesetzt. Der Spielausschuss kann für einzelne Liga- oder Pokalspiele die Besetzung mit drei Unparteiischen beantragen. Die Ansetzung erfolgt durch den Schiedsrichterausschuss.

7.3 Ausbleiben eines Schiedsrichters

Bei Ausbleiben eines angesetzten Schiedsrichters gelten die Technische Anweisung des SFV Halle und die Spielordnung des FSA. Ein Spiel darf nur ausfallen, wenn nach diesen Bestimmungen keine ordnungsgemäße Spielleitung ermöglicht werden kann.

7.4 Spesen und Abrechnung

Die Vergütung und Fahrtkosten richten sich nach der jeweils geltenden Spesenordnung des SFV Halle. Soweit keine abweichende Regelung besteht, trägt der Heimverein die Kosten. Bei den Endspielen des Stadt- und Reservepokals übernimmt der SFV Halle die Schiedsrichterkosten.

7.5 Spielbericht und Sonderberichte

Der Schiedsrichter bearbeitet den elektronischen Spielbericht und übermittelt erforderliche Sonderberichte nach den geltenden FSA-Bestimmungen und der Technischen Anweisung des SFV Halle.

8. Sonderregelungen für die Spielzeit 2026/2027

8.1 Übergeordnetes Verbandsinteresse

Bei Ansetzungen hat das übergeordnete Verbandsinteresse zur Durchführung des Spielbetriebs stets Vorrang.

8.2 Kurzfristige Ansetzungen

Der zuständige Staffelleiter für Liga oder Pokal kann Spiele in kurzer Reihenfolge ansetzen und dabei von der üblichen 72-Stunden-Frist abweichen.

8.3 Verlegung aus übergeordneten Gründen

Aus übergeordneten Gründen, zum Beispiel Pandemiebekämpfung, Lockdowns, Platzsperrungen oder Kostenersparnis, können Spiele örtlich und zeitlich verlegt, das Heimrecht getauscht oder Spiele an Wochentagen angesetzt werden. Die Vereine sollen grundsätzlich 48 Stunden vorher informiert werden.

8.4 Nachholtermine

Die Vereine sind nicht berechtigt, im Rahmenterminplan fixierte oder neu festgelegte Nachholtermine abzulehnen. Die Festlegungen des Staffelleiters sind für die Durchführung des Spielbetriebs verbindlich. Zulässige Rechtsbehelfe nach dem FSA-Recht bleiben unberührt.

8.5 Spielaufsicht und Spielbeobachtungen

Im Ligabetrieb kann der Spielausschuss eine Spielaufsicht durch einen Beauftragten anordnen. Die Vereine müssen diese Spielaufsicht unterstützen. Vereine können eine solche Aufsicht auch auf eigene Kosten beantragen. Der Spielausschuss kann außerdem Spielbeobachtungen veranlassen.

8.6 Inkrafttreten

Diese Ausschreibung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Sie gilt für das Spieljahr 2026/2027 und endet am 30.06.2027, sofern sie nicht vorher geändert oder aufgehoben wird.

GÜLTIGKEIT	01.08.2026 bis 30.06.2027
-------------------	----------------------------------